

Die Regionalkonferenz Emmental erlässt gestützt auf Artikel 87 Abs. 1 lit. b der kantonalen Gemeindeverordnung das folgende

Reglement Spezialfinanzierung Marketing

Zweck

Artikel 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt gemäss Strategie Volkswirtschaft und Reglement Volkswirtschaft der Regionalkonferenz Emmental die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Förderung des regionalen Marketings.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Einlage des Ertragsüberschusses der Funktion „Regionales Marketing“ in der Laufenden Rechnung.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Artikel 3

Die zu entnehmenden Mittel dienen der Förderung des regionalen Marketings. Die Entnahme der Spezialfinanzierung entspricht dem Aufwandüberschuss in der Funktion „Regionales Marketing“ in der Laufenden Rechnung.

Verzinsung

Artikel 4

Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst (Änderung vom 16.11.17¹).

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental rückwirkend ab 1.1.2014 in Kraft.

Die Regionalversammlung vom 6. November 2014 hat dieses Reglement genehmigt.

Burgdorf, 7.11.2014

Regionalkonferenz Emmental



Jürg Rothenbühler
Präsident



Karen Wiedmer
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das Reglement „Spezialfinanzierung Marketing“ lag vom 2. Oktober 2014 bis zum 5. November 2014 (dreissig Tage vor Beschlussfassung durch die Regionalversammlung) auf der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern vom 2. Oktober 2014.

¹ RV-Beschluss vom 16.11.17, in Kraft seit 17.11.17